



MILITÄRISCHE PLANGENEHMIGUNG IM VEREINFACHTEN PLANGENEHMIGUNGSVERFAHREN NACH ARTIKEL 22 MPV

(Militärische Plangenehmigungsverordnung; SR 510.51)

VOM 5. SEPTEMBER 2011

*Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)
als Genehmigungsbehörde*

in Sachen Gesuch vom 8. April 2011

der armasuisse Immobilien, Fachbereich Baumanagement Ost, 8887 Mels

betreffend

**GEMEINDE CHUR, WAFFENPLATZ CHUR, SCHIESSPLATZ ROSSBODEN; STANDORTWECHSEL
HELIKOPTERBETANKUNGSPLATZ UND ERSATZ ABSTELLFLÄCHE FÜR TRUPPENFAHRZEUGE**

I

stellt fest:

1. Die armasuisse Immobilien, Fachbereich Baumanagement Ost, reichte der Genehmigungsbehörde am 8. April 2011 diverse bauliche Anpassungen auf dem Waffenplatz Chur im Zusammenhang mit dem Ersatz von Abstellfläche für Truppenfahrzeuge zur Durchführung eines vereinfachten militärischen Plangenehmigungsverfahrens ein.
2. Das Vorhaben wird zusammengefasst wie folgt umschrieben:

Der bestehende Betankungsplatz „WEF“ weist genehmigte 240 Flugbewegungen (1 Landung = 2 Flugbewegungen) auf. Diese Anzahl wird im WEF Zeitraum nicht erreicht. Aufgrund der Nichtrealisierbarkeit des 2007 beantragten Neubaus einer Helikopterbetankungsstelle im Raum Zeigerwerkstätte sollen die dort vorgesehenen Flugbewegungen neu dem Betankungsplatz „WEF“ zugewiesen werden. Dafür muss der bestehende Platz gegenüber dem restlichen Abstellplatz mit einer Holzwand abgegrenzt werden. Die als Abstellfläche für Truppenfahrzeuge benötigte Ersatzfläche für den permanenten Helikopterlandeplatz kommt nordöstlich des Landeplatzes auf einem bestehenden Kiesparkplatz zu liegen. Auf diesem Parkplatz muss ein altes Gebäude rückgebaut und ein bestehendes Flaschenmagazin soll zu einem Materialmagazin umfunktioniert

werden. Vom bestehenden Platz sind heute bereits 700 m² versiegelt. Zusätzlich sollen neu noch ca. 1'400 m² als Abstellfläche asphaltiert werden. Die bestehende Entwässerung soll belassen werden, ein Teil des Regenwassers soll über die Schulter versickert werden. Die Abstellfläche soll umzäunt und mit zwei Zugängen versehen werden.

3. Am 3. Mai 2011 eröffnete die Genehmigungsbehörde das Anhörungsverfahren bei den betroffenen kantonalen und kommunalen Behörden sowie bei den interessierten Bundesbehörden.
4. Mit Schreiben vom 23. Juni 2011 reichte das Amt für Raumentwicklung des Kantons Graubünden die Ergebnisse der kantonalen Anhörung bei der Genehmigungsbehörde ein, beinhaltend die Fachberichte des Amtes für Militär und Zivilschutz vom 20. Juni 2011 sowie des Amtes für Natur und Umwelt vom 21. Juni 2011.
5. Die Stadt Chur reichte ihre Stellungnahme mit Schreiben vom 6. Juli 2011 bei der Genehmigungsbehörde ein.
6. Die Gesuchstellerin nahm per E-Mail vom 11. Juli 2011 Stellung zu den bis dahin eingegangenen Anträgen.
7. Das Bundesamt für Umwelt übermittelte seinen abschliessenden Bericht mit Schreiben vom 9. August 2011 an die Genehmigungsbehörde.

II

zieht in Erwägung:

A. Formelle Prüfung

1. Sachliche Zuständigkeit

Das Vorhaben ist überwiegend militärisch begründet, weshalb die militärische Plangenehmigungsverordnung anwendbar und das VBS für die Festlegung und Durchführung des militärischen Plangenehmigungsverfahrens zuständig ist (Art. 1 Abs. 1, Abs. 2 Bst. d, Art. 2 MPV).

2. Anwendbares Verfahren

Im Rahmen der Vorprüfung nach Art. 7 MPV hat die Genehmigungsbehörde festgestellt:

- a. Das Vorhaben untersteht dem vereinfachten militärischen Plangenehmigungsverfahren, da es keine wesentlichen Auswirkungen auf die bestehenden Verhältnisse hat, sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirkt und keine Drittinteressen tangiert (Art. 128 Abs. 1 Bst. b Militärgesetz, MG; SR 510.10).
- b. Das Vorhaben stellt keine wesentliche Erweiterung einer UVP-pflichtigen Anlage dar, weshalb keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist.
- c. Das Vorhaben wirkt sich nicht erheblich auf Raumordnung und Umwelt aus und ist damit nicht sachplanrelevant.

B. Materielle Prüfung

1. Stellungnahme der Stadt Chur

In ihrer Stellungnahme vom 6. Juli 2011 stimmt die Stadt Chur dem Vorhaben zu und beantragt die Aufnahme folgender Bestimmungen in den Entscheid:

- a. Aufgrund des Grundwasserschutzes dürfe auf dem Rossboden kein anfallendes Meteorwasser der Versickerung zugeführt werden.
- b. Es dürfe kein Oberflächenwasser der Abstellfläche auf Trottoir und Strasse abgeleitet werden.
- c. Vor Baubeginn müssten die Kanalisationspläne (3-fach) für das Meteorwasser eingereicht werden.
- d. Die Lage und Höhe der bestehenden und projektierten Elektro- und Wasserleitungen seien bei IBC Energie Wasser Chur zu erheben und beim Bau zu berücksichtigen.

Im Übrigen weist die Stadt Chur darauf hin, dass gestützt auf die kantonalen Vorschriften zur Nachführung von Grundbuchvermessungen Neubauten und bauliche Änderungen zulasten des Baugesuchstellers im städtischen Vermessungswerk nachgeführt würden. Die Kostenstellung für diese Nachführungsarbeiten erfolge in der Regel ein Jahr nach Abschluss der Bauarbeiten.

2. Stellungnahme des Kantons Graubünden

Das *Amt für Raumentwicklung* weist in seiner Stellungnahme vom 23. Juni 2011 darauf hin, dass bei der Foundationsschicht für den Ersatzparkplatz darauf zu achten sei, dass die Materialbilanz nachhaltig ist. Mit dem Einsatz von Recyclingprodukten könnte das VBS eine Vorbildfunktion wahrnehmen.

Das *Amt für Militär und Zivilschutz* hat gemäss Schreiben vom 20. Juni 2011 keine Einwände gegen das Vorhaben.

Das *Amt für Natur und Umwelt* beantragt in seiner Stellungnahme vom 21. Juni 2011, dass für die im Bauprojekt beschriebene Foundationsschicht UG 0/45 Recycling-Fundationsmaterial einzusetzen sei.

3. Stellungnahme des BAFU

Das BAFU stellt in seinem abschliessenden Bericht vom 9. August 2011 die folgenden Anträge:

- a. Der Ersatz für die beeinträchtigte Ruderalflur habe in Form eines Ruderalstandortes zu erfolgen. Ein kurzes Konzept für die Ersatzmassnahme sei der Leitbehörde zuhänden des BAFU vor Baubeginn zur Beurteilung einzureichen.
- b. Die Gesuchstellerin habe in Zusammenarbeit mit der kantonalen Fledermausschutzbeauftragten abzuklären, ob das abzubrechende Gebäude als Habitat dient. Wenn Fledermäuse gefunden werden, sei in Rücksprache mit der kantonalen Naturschutzfachstelle und der kantonalen Fledermausschutzbeauftragten das weitere Vorgehen zum Schutz der Fledermäuse festzulegen.

Das BAFU äussert sich schliesslich zum Antrag der Stadt Chur, *wonach aufgrund des Grundwasserschutzes auf dem Rossboden kein anfallendes Meteorwasser der Versickerung zugeführt werden dürfe*. Für das BAFU ist ein solches Verbot nicht zu rechtfertigen, sofern es

sich um unverschmutztes Meteorwasser handelt und die Versickerung korrekt über eine biologisch aktive Bodenschicht erfolgt.

4. *Stellungnahme der Gesuchstellerin*

Die Gesuchstellerin stimmt dem Einbau von Recycling-Material für die Foundationen in ihrer E-Mail vom 11. Juli 2011 zu.

5. *Beurteilung durch die Genehmigungsbehörde*

a. Raumordnung, Standort

Das Vorhaben wirkt sich nicht erheblich auf Raumordnung und Umwelt aus, weshalb keine Anpassung des Sachplans Militär notwendig ist. Konflikte mit dem kantonalen und kommunalen Planungsrecht sind weder ersichtlich, noch werden solche geltend gemacht. Dem Vorhaben steht aus raumplanerischer Sicht daher nichts entgegen.

b. Natur und Landschaft

Dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten ist gemäss Art. 18 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) durch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume (Biotope) und andere geeignete Massnahmen entgegenzuwirken. Bei diesen Massnahmen ist schutzwürdigen land- und forstwirtschaftlichen Interessen Rechnung zu tragen (Abs. 1). Besonders zu schützen sind Uferbereiche, Riedgebiete und Moore, seltene Waldgesellschaften, Hecken, Feldgehölze, Trockenrasen und weitere Standorte, die eine ausgleichende Funktion im Naturhaushalt erfüllen oder besonders günstige Voraussetzungen für Lebensgemeinschaften aufweisen (Abs. 1^{bis}). Lässt sich eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Lebensräume durch technische Eingriffe unter Abwägung aller Interessen nicht vermeiden, so hat der Verursacher für besondere Massnahmen zu deren bestmöglichem Schutz, für Wiederherstellung oder ansonst für angemessenen Ersatz zu sorgen (Abs. 1^{ter}).

Vom BAFU wird zu Recht geltend gemacht, dass vom Projekt ein Ruderalstandort im Halte von ca. 200 m² beeinträchtigt wird, welcher unter die Schutzbestimmungen von Art. 18 Abs. 1^{bis} NHG fällt. Das Projekt weist als Ersatzmassnahmen sechs Gebüschgruppen bei den Lärmschutzboxen für die Radschützenpanzer aus, welche vom BAFU indes als nicht zweckmässig beurteilt werden, mit der Begründung, dass ein beeinträchtigter Lebensraum grundsätzlich durch einen Lebensraum des gleichen Typs ersetzt werden soll. Die Genehmigungsbehörde teilt diese Ansicht. Die Ausgestaltung der Ersatzmassnahmen in Form von Ruderalflächen erweist sich umso mehr als opportun, als auch im VBS-Dossier Natur Landschaft Armee (NLA) betreffend den Waffenplatz Chur als Ersatz für grossflächige Versiegelungen Ruderalflächen vorgesehen sind. In diesem Sinn wird der entsprechende Antrag des BAFU gutgeheissen und als Auflage verfügt. Hingegen erachtet es die Genehmigungsbehörde als wenig sachdienlich und unverhältnismässig, die Gesuchstellerin vorab mit der Erstellung eines gesonderten Konzeptes zu beauftragen und den Baubeginn bis zu dessen Beurteilung aufzuschieben. Ersatzweise wird verfügt, dass die durch das vorliegende Projekt ausgelösten Ersatzmassnahmen unter Aufsicht einer Fachperson im Sinne des NLA-Dossiers und des vorgenannten Antrages zu planen und der Genehmigungsbehörde innert drei Monaten nach Inbetriebnahme der neuen Abstellfläche zur Beurteilung zu unterbreiten sind.

Das BAFU möchte schliesslich geklärt wissen, ob das zum Abbruch vorgesehene Gebäude allenfalls Fledermäusen als Habitat dient. Bei Fledermäusen handelt es sich gemäss Anhang 3 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV; SR 451.1) um geschützte Tiere. Die Schutzbedürftigkeit dieses Standortes ergäbe sich gegebenenfalls aus Art. 14 Abs. 3 Bst. b NHV. Unter diesem Aspekt ist der vom BAFU gestellte

Antrag ohne Weiteres gutzuheissen. Den Weisungen des beizuziehenden kantonalen Fledermausschutzbeauftragten ist Folge zu leisten. Es wird eine entsprechende Auflage verfügt.

c. Abfälle

Gemäss den Projektunterlagen werden Aushubmaterial, Bauabfälle und Bauschutt vom Unternehmer auf eine genehmigte Deponie verbracht. Eine Zwischenlagerung ist nicht vorgesehen. Die gesetzeskonforme Entsorgung ist der Genehmigungsbehörde mittels Empfangsbestätigungen der Deponiebetreiber nachzuweisen.

d. Gewässer

Die Platzentwässerung des Helikopterbetankungsplatzes erfolgt über eine neue Kanalisationsleitung, die an den bestehenden Abscheider der Tankstelle angeschlossen wird. Dieses Vorhaben soll im Rahmen einer Massnahme aus der Generellen Entwässerungsplanung GEP umgesetzt werden. Damit ist sichergestellt, dass die erwähnte Massnahme zu gegebener Zeit auf ihre Rechtskonformität hin geprüft wird. Die sich daraus allenfalls ergebenden Fragen können daher für den Moment offen bleiben.

Die Platzentwässerung des neuen Parkplatzes soll über die Schulter in die angrenzenden Wiesenflächen des Waffenplatzes erfolgen. Gemäss aktueller Gewässerschutzkarte befindet sich der Projektstandort in einem Gewässerschutzbereich A_u. Für diesen Bereich sieht Anhang 4 Ziffer 211 der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) keine besonderen Schutzmassnahmen vor, welche für das vorliegende Vorhaben zu beachten wären, insbesondere auch nicht ein Versickerungsverbot für nicht verschmutztes Abwasser gemäss der Definition von Art. 3 Abs. 3 Bst. b GSchV, welche auf das vom Parkplatz stammende Niederschlagswasser zutrifft. Dem Antrag der Stadt Chur, in welchem sie ein Versickerungsverbot für den Projektstandort geltend macht, steht damit auch Art. 7 Abs. 2 des Gewässerschutzgesetzes (GSchG; SR 814.20) ausdrücklich entgegen. Dieser Antrag ist daher als unbegründet abzuweisen, zumal diese Ansicht auch von der Bundesfachstelle geteilt wird. Unter der Voraussetzung, dass die Versickerung korrekt über eine biologisch aktive Bodenschicht erfolgt, wird sie gutgeheissen.

Die Versickerung des Meteorwassers schliesst seine Ableitung auf Strasse und Trottoir aus, so dass Kanalisationspläne für das Meteorwasser im konkreten Fall obsolet sind. Die entsprechenden Anträge der Stadt Chur werden daher als gegenstandslos abgewiesen. Der Antrag, wonach die Lage und Höhe der bestehenden und projektierten Elektro- und Wasserleitungen mit der IBC zu erheben und beim Bau zu berücksichtigen seien, wird als Auflage verfügt. Derlei Abklärungen sind als gewöhnlicher Bauvorgang zu taxieren und erscheinen weder sachfremd noch unverhältnismässig.

Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass das Projekt wie vorgelegt den einschlägigen Gewässerschutzvorschriften entspricht.

e. Diverses

- Von kantonaler Seite wird beantragt, dass für die Foundationsschicht UG 0/45 Recycling-Material einzusetzen sei. Diesem Antrag wird stattgegeben, zumal er vom BAFU unterstützt und von der Gesuchstellerin akzeptiert wird.
- Der Hinweis der Stadt Chur betreffend Kostenstellung zu Lasten des Bauge-suchstellers für die Nachführung der Grundbuchvermessung ist hiermit aktenkun-dig. Bestand und Höhe der Forderung sind indes nicht Gegenstand des vorliegen- den Verfahrens, weshalb nicht weiter darauf einzutreten ist.

C. Ergebnis

Nach erfolgter Prüfung kann festgehalten werden, dass das Vorhaben mit dem massgebenden materiellen und formellen Recht übereinstimmt und somit die Voraussetzungen für die Erteilung der militärischen Plangenehmigung erfüllt sind.

III

und verfügt demnach:

1. Plangenehmigung

Das Vorhaben der armasuisse Immobilien, Fachbereich Baumanagement Ost, vom 8. April 2011 in Sachen

Gemeinde Chur, Waffenplatz Chur, Schiessplatz Rossboden; Standortwechsel Helikopterbetankungsplatz und Ersatz Abstellfläche für Truppenfahrzeuge

mit den nachstehenden Unterlagen:

- Projekt und Kostenvoranschlag vom 21. März 2011 mit Situationsplan und Schnitten (Plan Nr. 3823_ZG_4_501) vom März 2011

wird unter Auflagen *genehmigt*.

2. Auflagen

- a. Der Baubeginn und die voraussichtliche Dauer der Arbeiten sind der Genehmigungsbehörde sowie der Stadt Chur frühzeitig mitzuteilen.
- b. Die Gesuchstellerin hat nach Abschluss der Bauarbeiten der Genehmigungsbehörde einen Kurzbericht einzureichen, welcher sich zur Umsetzung dieser Auflagen äussert.
- c. Der Ersatz für die beeinträchtigte Ruderalflur hat in Form eines Ruderalstandortes zu erfolgen.
- d. Die durch das vorliegende Projekt ausgelösten Ersatzmassnahmen sind unter Aufsicht einer Fachperson im Sinne des NLA-Dossiers und der vorgenannten Auflage zu planen. Ein Kurzbericht mit Planbeilage ist der Genehmigungsbehörde innert dreier Monate nach Inbetriebnahme der neuen Abstellfläche zur Beurteilung einzureichen.
- e. Die Gesuchstellerin hat in Zusammenarbeit mit der kantonalen Fledermausschutzbeauftragten abzuklären, ob das abzubrechende Gebäude als Habitat dient. Wenn Fledermäuse gefunden werden, ist in Rücksprache mit der kantonalen Naturschutzfachstelle und der kantonalen Fledermausschutzbeauftragten das weitere Vorgehen zum Schutz der Fledermäuse festzulegen. Über strittige Punkte ist die Genehmigungsbehörde um einen Entscheid anzurufen.
- f. Für die Foundationsschicht (UG 0/45) des Abstellplatzes ist Recycling-Foundationsmaterial zu verwenden.
- g. Die gesetzeskonforme Entsorgung der Bauabfälle ist der Genehmigungsbehörde mittels Empfangsbestätigungen der Deponiebetreiber nachzuweisen.
- h. Die Versickerung hat über eine biologisch aktive Bodenschicht zu erfolgen.
- i. Lage und Höhe der bestehenden und projektierten Elektro- und Wasserleitungen sind mit der IBC zu erheben und beim Bau zu berücksichtigen.

- j. Nachträgliche Projektanpassungen sind der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Sie ordnet bei wesentlichen Anpassungen ein neues Plangenehmigungsverfahren an.

3. *Verfahrenskosten*

Das materiell anwendbare Bundesrecht sieht keine Kostenpflicht vor. Es werden somit keine Verfahrenskosten erhoben.

4. *Eröffnung*

Die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 30 MPV den Verfahrensbeteiligten direkt zugestellt und im Bundesblatt angezeigt.

5. *Rechtsmittelbelehrung*

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, 3000 Bern 14, erhoben werden (Art. 130 Abs. 1 MG).

EIDG. DEPARTEMENT FÜR VERTEIDIGUNG, BEVÖLKERUNGSSCHUTZ UND SPORT

i.A. Der Chef Raum und Umwelt VBS

Bruno Locher

Eröffnung an

- armasuisse Immobilien, Fachbereich Baumanagement Ost, Kaserne Heiligkreuz, 8887 Mels (**Beilage**: 1 Gesuchdossier)
- Stadt Chur, Stadthaus, Masanserstrasse 2, Postfach 64, 7002 Chur (R)
- Amt für Raumentwicklung Graubünden, Grabenstrasse 1; 7001 Chur (3 Exemplare) [R]

z K an

- armasuisse Immobilien, PCS
- armasuisse Immobilien, SIP
- armasuisse Immobilien, UNS
- Heeresstab, Immobilien Heer
- Luftwaffe, PPV
- BAFU, Abteilung Natur und Landschaft, 3003 Bern
- Pro Natura, Dornacherstrasse 192, Postfach, 4018 Basel
- WWF Schweiz, juristische Dienste, Postfach, 8010 Zürich